

## Eckpunkte des neuen Finanzausgleichsrechts ab 01.01.2009

- Zusammenführung von Stellenplanung und Zuweisung
  - Ein Budget für den Planungsbereich (Personal-, Sach- und Bauausgaben)
- Neue Verteilungsfaktoren
  - 70 % nach Gemeindegliederzahl
  - 20 % nach Körperschaften (ab 300 bis 999 halber Grundbetrag und ab 1.000 voller Grundbetrag pro Körperschaft)
  - Besondere regionale Lebensverhältnisse  
6 % für Mittelzentren, 4 % für Oberzentren
- Eigeneinnahmen
  - Verbleib aller Eigeneinnahmen im Planungsbereich  
Pfarrdotation: Kirchenkreis  
Küstereidotation: Fonds im Kirchenkreis  
Verwaltungskostenumlage: Kirchenkreisamt
- Wirksame Steuerungsinstrumente
  - Leitsätze für die Planung des Rahmenplanes,  
keine Vorgaben für Mindestausstattung etc.
- Abgrenzung des Zuweisungsvolumens
  - Ab nächstem Planungszeitraum (2009) mit Lebensberatung und Suchtberatung als Zuschlag
  - Ab 2013 Krankenhauseelsorge etc. (voraussichtlich)
- Verwaltungsstellen
  - Kein gesonderter Verteilungsfaktor, Finanzierung über das Budget bei weitergehender Refinanzierung aus den Aufgabenbereichen
- Politische Ziele:
  - Minimierung der Spanne bei der Pro-Kopf-Zuweisung
  - Erhalt eines Netzes der Solidarität
  - Förderung notwendiger Veränderungen
  - Stärkung der Eigenverantwortung und Förderung von Eigeninitiative
  - Zusammenführung von Mittel- und Fachverantwortung sowie Sach- und Entscheidungskompetenz
  - Deregulierung von Verwaltungsvorgängen
  - Kirchliches Leben stärker an die Entscheidungen auf Kirchenkreisebene binden